

während es jetzt gut bis 75 v. H. sind. Wissenschaftliche Werke sind aus dem Deutschen in der Tschechoslowakei nur wenig übersetzt, da die dortigen Gebildeten und Gelehrten mehr oder weniger Deutsch gut verstehen. Überdies beeinflussen die 3,5 Millionen Deutschstämmigen, die in der Tschechoslowakei zu Hause sind, in nicht zu unterschätzender Weise das geistige Schaffen und Wirken im Lande. Vom Verlagsbuchhandel in der Tschechoslowakei sind auffallenderweise eine ganze Anzahl älterer Schriftsteller aus dem Deutschen neu herausgegeben worden, wie z. B. Theodor Storm, Gottfried Keller mit zwei Veröffentlichungen, Gerhart Hauptmann (»Atlantis«), Joh. Wolfgang von Goethe (Die Leiden des jungen Werthers). Von letzterem Roman liegen bereits verschiedene tschechische Übertragungen aus früheren Jahren vor. Auch eine Neuauflage des Kanzelredners und Volkschriftstellers Abraham a Santa Clara ist vorhanden. Bemerkenswert ist, daß von den neueren Schriftstellern Frau Hedwig Courths-Mahler mit neun verschiedenen Werken nicht nur bei den Polen wiederum am häufigsten übersetzt wurde, wie bereits oben erwähnt ist, sondern daß sie im Jahre 1934 ebensooft in das Tschechische übertragen wurde. Von Karl May liegen vier neue Übertragungen vor. Von sonstigen deutschschreibenden Schriftstellern der Gegenwart sind keine besonders erwähnenswerten Neuauflagen in tschechischer oder slowakischer Sprache herausgekommen.

Hauptverlagsort ist die Landeshauptstadt Prag. Hier sind allein 66 Übertragungen aus dem Deutschen vom tschechischen Verlagsbuchhandel im Jahre 1934 herausgebracht worden, wie z. B. von den beiden Firmen Alois Hynel, Janda, dem bekannten Buch- und Zeitungsverlag Melantrich A.-G. für graphische Indu-

strie, um überhaupt einige Beispiele aus dem tschechischen Verlagsgewerbe zu nennen. Insgesamt kommen etwa 40 Prager Verlagsfirmen für deutsches Übersetzungsgut in Frage. In der Slowakei allein sind als Verlagsorte Preßburg (5 Firmen mit 6 Übersetzungen aus dem Deutschen), Sillein, Tyrnau, Rosenberg, St. Martin und Zipser Neudorf bemerkenswert. Aus Mähren sollen Brünn und Olmütz als Verlagsorte für deutsch-tschechische Übertragungen ebenfalls genannt werden. Ein in Ungvar (Karpatenrußland) erschienenenes ehemals deutsches Buch für den katholischen Katechismus-Unterricht nennt keinen Verleger. Sonstige tschechische und slowakische Verlagshandlungen sind nicht weiter für Übersetzungen aus dem Deutschen vorhanden. Die 92 tschechischen und slowakischen Bücher deutscher Herkunft sind von 56 Firmen verlegt worden.

Gesamtanzahl der tschechischen und slowakischen Übersetzungen und Anzahl derjenigen aus dem Deutschen nach Wissenschaftsgebieten.

Es wurden gezählt:	Gesamtanzahl d. tsch.-slow. Übersetzungen		Davon sind aus dem Deutschen	
	1933 Stück:	1934 Stück:	1933 Stück:	1934 Stück:
Philosophie, Religion	37	24	7	4
Recht, Sozialwissenschaft, Pädagogik	34	29	14	10
Naturwissenschaft, Technik	16	13	3	4
Geschichte, Erdkunde	20	27	5	4
Schöne Literatur, Kunst	304	301	59	69
Verschiedenes	20	1	1	1
Zusammen:	431	395	89	92

Ein Wegweiser durch das Recht der Reichsschrifttumskammer

Welche Bestimmungen gelten heute für die Versteigerung von Büchern? — In welchen Fällen können Ersuchen in buchhändlerischen Angelegenheiten als unzulässig zurückgewiesen werden? — Wie steht es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an die Reichsschrifttumskammer bei Arbeitslosigkeit? — Sind nicht einmal Bestimmungen erschienen, die die Ausgabe von Kalendern einschränken? — Was wurde kürzlich über die Lehrzeit im Buchhandel angeordnet?

Das sind ein paar Fragen aus Dutzenden und Hunderten, die in der Praxis immer wieder auftauchen. An diese oder jene Bekanntmachung kann man sich von ungefähr noch erinnern. Man hat sie einmal im Börsenblatt gelesen. Und nun beginnt das Suchen. Natürlich fehlt die betreffende Nummer gerade. Ein paar andere hatte man sich herausgeschnitten. Natürlich gerade diejenigen nicht, die man im Augenblick braucht. So geht es im Verlag, im Sortiment, in der Leihbücherei und in jedem anderen Betrieb. So geht es aber auch dem Gauobmann oder dem Fachschaftsberater, wenn er seinerseits auf Anfragen Auskunft geben oder bestimmte Maßnahmen erledigen soll.

Da sind Bekanntmachungen, Bestimmungen und Anordnungen; da gibt es aber auch Ergänzungen und Änderungen. Es ist schwer, sich das alles zu merken und die Übersicht zu behalten. Und doch ist es notwendig, wenn man seine Pflichten als Mitglied der Reichsschrifttumskammer ordentlich erfüllen und nicht Ärger und Schaden erleiden will! Denn es handelt sich hier um Recht, um ein neues Recht, das im festabgesteckten Rahmen des Reichskulturkammergesetzes Schritt für Schritt den ganzen Berufskörper durchdringt und unsere Arbeit auf neue Grundlagen stellt.

Wir können es daher nur dankbar begrüßen, wenn der Börsenverein jetzt durch die Herausgabe eines praktischen Nachschlagewerkes*) dem Buchhandel und allen anderen in der Reichsschrifttumskammer zusammengeschlossenen Kulturschaffenden die Übersicht und das Eindringen in den neuen Rechtsstoff nach Möglichkeit erleichtert.

*) Das Recht der Reichsschrifttumskammer. Bearbeitet von Günther Geng. Im Schlagwort erfasst von Georg Schwab. Leipzig: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler 1936. Format: 14,8×21 cm. 152 S. In Ganzleinen-Loseblatt-Ordner RM 5.—.

Wer sich im Zusammenhang orientieren wollte, war bisher auf die beiden Bände von Schriber, Recht der Reichskulturkammer angewiesen. Geng beschränkt sich auf den Bereich der Reichsschrifttumskammer, der uns ausschließlich angeht. In diesem Rahmen gibt er aber nicht nur die Texte der Verordnungen usw., sondern auch die Erläuterungen dazu. Was inzwischen überholt worden ist, fällt weg. Überall wo frühere Texte inhaltlich geändert wurden, ohne formell aufgehoben zu werden, sind die ungültigen Stellen zwar noch mitabgedruckt, aber durch Kursivdruck deutlich hervorgehoben und in Anmerkungen richtiggestellt worden. Damit wird nicht nur die Orientierung erleichtert, sondern auch die Übersichtlichkeit erhöht. Was an Änderungen, Ergänzungen und Erläuterungen zeitlich getrennt ist, wird so unter dem einzelnen Anlaß wieder zusammengefaßt. Das Inhaltsverzeichnis gibt die chronologische Übersicht, das von Schwab sehr sorgfältig bearbeitete Schlagwortregister die stoffliche und thematische Übersicht. So ist also von jeder Seite her für eine rasche und zuverlässige Unterrichtung und Handhabung gesorgt. In einem Anhang sind die in erster Linie den Buchhandel interessierenden wichtigsten allgemeinen Verordnungen der Reichskulturkammer abgedruckt, so vor allem die korrespondierenden Bestimmungen zur Doppelmitgliedschaft in den einzelnen Kammern und ihren Fachgruppen. Daß hier auch das Reichskulturkammergesetz selbst mit den beiden ersten grundlegenden Durchführungsverordnungen abgedruckt wurde, ist besonders zu begrüßen, da eine Sonderausgabe dieses Reichsgesetzes, das ein neues deutsches Kulturrecht umfaßt, merkwürdigerweise bislang fehlt. Die Loseblattordnung gestattet laufend Ergänzungen und Berichtigungen, sodaß das Werk nicht veralten kann. Sein Nutzen und seine Bedeutung für die Praxis wird aber noch wesentlich erhöht werden, wenn demnächst zwei weitere Zusammenstellungen erscheinen, die dann im gleichen Ordner eingereiht werden: »Die für den Buchhandel geltenden sonstigen Anordnungen und Vorschriften« und »Das buchhändlerische Verkehrs- und Verkaufsrecht«. Der Buchhandel wird dann ein Hilfsmittel besitzen, an Hand dessen er sich fortlaufend über alles unterrichten kann, was im neuen Kultur- und Wirtschaftsrecht Grundlage und Bedingung seiner Arbeit ist. In diesem Sinne wird das neue Werk jedem Buchhändler und jedem, der im Dienste des Berufsstandes steht, ein ebenso zuverlässiger wie unentbehrlicher Helfer sein!

Gerhard Schönfelder.